



Holz-
und
Gold-
Ordnung.

Dresden
1780.

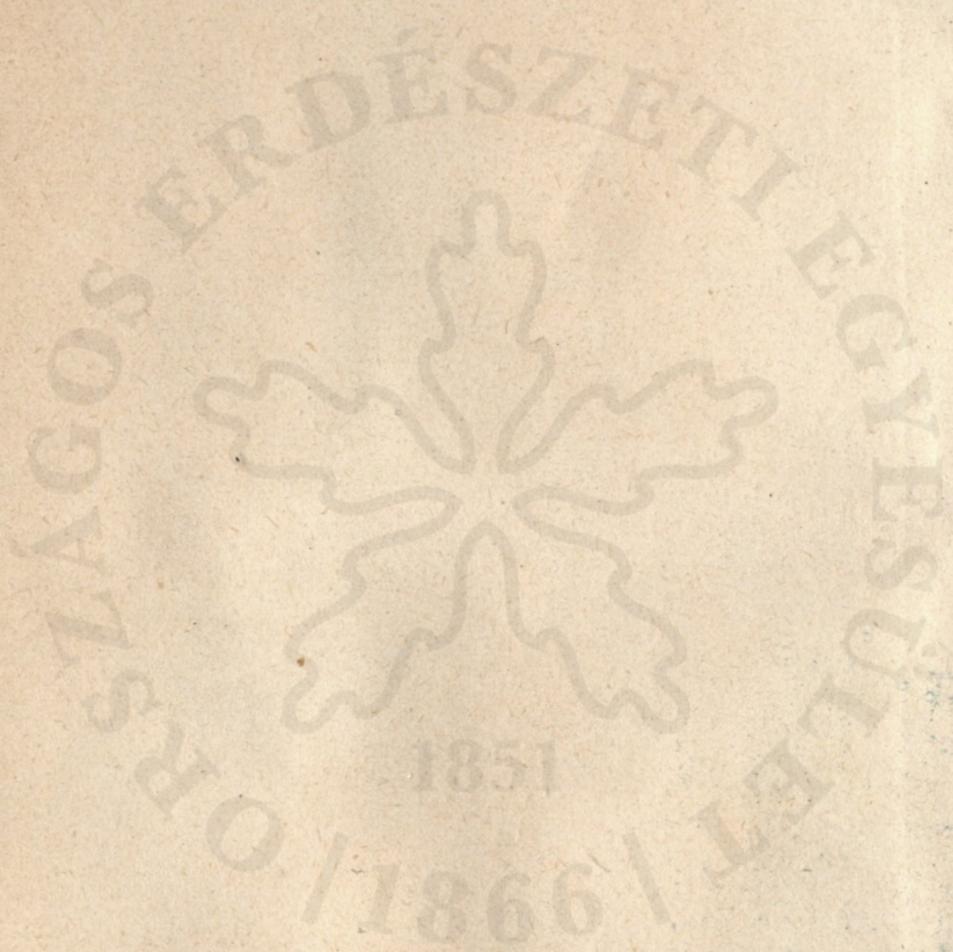


DK

91







OEE Könyvtár
ÁII.EII. 2018

S O L Z

und

Wald = Ordnung

für das

Königreich Ungarn,

Wie die Wälder erziegelt, besser
aufgebracht, vermehret, und
erhalten werden können.

Q. R. 145



Pressburg,

ben Johann Michael Landerer, 1780.



Wir Maria Theresia
von Gottes Gnaden,
römische Kaiserinn Wittib,
apostolische Königin zu Ungarn,
Böhmen, Dalmatien, Croatien,
und Slavonien 2c. Erzherzoginn
zu Oesterreich, Herzoginn zu
Burgund; Großfürstin zu
Siebenbürgen; zu Mailand,
Mantua, und Parma; Gräfinn
zu Habsburg, Flandern, Tyrol;
verwittibte Herzoginn zu
Lothringen und Bar; Großherzoginn
zu Toscana, 2c.

Die mütterlich und zärtliche
Sorgfalt, welche wir für die
Wohlfarth und das gemeine
Beste unsers geliebten Königreichs
Ungarn tragen, führt uns zu
Gemütthe: wie wichtig und
vorthailhaft es sey die Waldungen
statts in einem guten und blühenden
Zustande zu erhalten, dahingegen
wie schädlich der Verfall und
Verwüstung sey, wenn dieselbe
ohne Unterschied gehauen werden.
Daher haben wir die unumgängliche
Nothwendigkeit eingesehen,
ehestens auch in diesem Königreiche
eine gute Ordnung



in Ansehung der Umhauung und Nutzung der Wälder einzuführen.

Es ist einem jeden bekannt, wie viel die Erhaltung der Wälder zur Beförderung der menschlichen Handlungen beytrage, und wie sehr sie sowohl für Privatpersonen, als für das gemeine Beste nothwendig und nützlich sey, da das Holz nicht allein zum Bauwesen, zur Zubereitung des täglichen Brods, zur Verfertigung der Speisen, und verschiedenen Getränke, zum Lichte, zur Wärme, und andern Bequemlichkeiten und Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens, sondern auch zu dem Salz und Eisenbergwerken und andern Erzgruben, auch zu sehr vielen Handwerken und Fabriquen unvermeidlich erfordert wird.

Dem ohngeachtet hat uns die Erfahrung gelehret; daß man dieses unschätzbare Kleinod des Königreichs sehr gering achte, und sich dessen Erhaltung wenig angelegen seyn lasse, so daß Wälder und Holzungen ohne auf ihre zukünftige Vermehrung und Fortpflanzung bedacht zu seyn, gemeinlich



niglich entweder verschwenderisch umgehauen, oder gänzlich ausgerottet werden, und der Boden an einigen Orten zu überflüssigen Weingärten angewandt, an andern aber gar in unbrauchbare Wüsteneyen verwandelt wird; dergestalten, daß, wo nicht dieser unordentlichen und nachtheiligen Umhauung durch eine gewisse Verordnung und richtige Vorschrift zur Beförderung des allgemeinen Bestens, und zum Nutzen der Privatpersonen Gränzen gesetzt würden, gewiß ein großer Holzmangel ins künftige auch in denen Gegenden, die noch jetzt Ueberfluß daran haben, zu befürchten wäre.

Damit man also diesem allgemeinen Uebel und Verderben bey Zeiten vorkomme, und solches auch für die Nachkommenschaft verhüte, so haben wir allergnädigst beschlossen, diese Ordnung des Holzschlags zur Erhaltung der Waldungen kund machen zu lassen: wodurch weder einem rechtmäßigen Grundherrn an den billigen Vorzügen und Gerechtigkeiten seine Güter nach Belieben zu nutzen und gebrauchen Abbruch ges-
A 3 than;



than; noch auch irgend jemand an deren ungehinderten Besiß gestöhrt werden solle: sondern wir wollen vielmehr, da sowohl das gemeine Beste, als das Wohl der Privatpersonen die Erhaltung der Wälder erfordert, diejenigen besonders, denen ohnehin die Sorge und Oberaufsicht über die Waldungen in ihren Gütern obliegt, und die obrigkeitlichen Personen in den Gespanschaften dieses Reichs, welche auf das allgemeine Wohl des Landes aufmerksam seyn sollen, ermuntern, daß sie andern zu ihren eigenen Nutzen, und zum Besten des gemeinen Wesens mit guten Beyspielen vorgehen, und sich bestreben sollen, damit die gegenwärtige Verordnung, so, wie es nämlich die verschiedene Lage der Dertter zuläßt, und an die Hand giebt, ehestens auf ihren Gütern eingeführet werde.

Dieses ganze Werk und heilsame Einrichtung der Erhaltung der Wälder besteht aus folgenden zwey beobachtungswürdigen Kapiteln; wie man nämlich



Vors Erste: Erwachsene Wälder umhauen? und vors Zweyte, Wie man junge anlegen, und sich also einen immerwährenden Holzschlag verschaffen solle? zu diesem Endzweck:

Itens: Sollen sowohl große als kleinere Waldungen von vernünftigen und erfahrenen Leuten beurtheilet, und geschätzt, ja wo es möglich ist, geometrisch abgemessen oder abgeschritten, oder sonst auf eine ähnliche Weise gemessen werden; ferner soll die Natur, Beschaffenheit und Gattung der Bäume untersucht, und ein Versuch angestellet werden, wie viel Holz sie ohngefähr liefern können, und dem zu Folge soll man eine gewisse Anzahl Klafterholz und Baustämme auf jedes Jahr bestimmen, bis nach Verlauf der gesetzten Jahre, derjenige Strich Waldes, welcher zuerst ist umgehauet worden, wieder zum Fällen tauglich sey, und nachdem Holz aus der letzten Abtheilung gebraucht worden ist, man wieder daseibst schlagen könne, wo man angefangen hat, damit also dieser abwechselnde Holzschlag in einer immerwährenden Reihe der nach-



folgenden Jahre fortgesetzt werde, wie solches in dem, am Ende beygefügeten Kupferstich, sowohl in Ansehung der Nadelbäume, als des sogenannten Laubholzes vorgestellt wird.

2ten5. Muß man das Alter der Bäume, welches zu ihrem gehörigen Wachsthum erfordert wird, anmerken, nämlich:

Von dem Laubholz oder Grünwalde.

	Jahre
Eine Eiche wächst gemeiniglich ohngefähr	200
Ein Ahorn, oder Maßholder (Zehre-	
Eiche) = =	100. 150.
Eine Buche, damit sie auf die Sägmühle tauglich, und stark genug werde, auf einen fruchtbaren Boden	120.
auf einen unfruchtbaren = =	150.
Ein Pappelbaum, Linde, und	
Ulmbaum = =	30. bis 40.
Eine Birke auf einem feuchten Boden	30.
auf einer Anhöhe = =	40. bis 50.
	Ein



	Jahre
Ein Weiden oder Felberbaum	20. bis 30.
Eine Erle	40. bis 50.

Von dem Nadelholz oder Schwarzwalde.

Ein Tannen- Fichten- oder Lerchenbaum zwischen dem 80. und 100. Jahre.

zstens. Obschon das vorgemeldte Alter nach der Verschiedenheit der Bäume, zu einem gehörigen Wachsthum erfordert wird, und in gewissen Fällen alte starke Eichen, und andere Stammbäume gebraucht werden, so sind doch zum Brennholz tauglich genug:

30. oder 40jährige Eichen.

25. und höchstens 30jährige Buchen oder Ahornbäume.

20jährige Fichten- Tannen- und Lerchenbäume.

15jährige Pappelbäume, Birken, Ulm- und Erlenbäume.



10jährige Weiden oder Felber und andere dergleichen weiche Bäume.

Ja ein erwachsener Weiden- oder Felberbaum kann alle drey Jahre gestümmelt werden, indem man ihm die Zweige und ausgeschossenen Nester benimmt.

Es ist aber dennoch zu bemerken: daß man das hier vorgeschriebene Alter der Bäume, nicht für eine unfehlbare Regel annehmen muß, da auch zuweilen die Lage und der Boden der Bäume vieles verändert. Daher werden die Umstände jedes Orts, und die Erfahrung von ihrem schleunigen oder langsamen Wachsthum einem jeden Besitzer lehren, was für ein Verhältniß zwischen dem Alter oder Wachsthum der Bäume, und der Nothdurft zu treffen sey, und auf wie viel Jahre die Wälder eingetheilt werden sollen.

4ten8. Weil erwachsene Bäume, wenn sie umgehauet werden, nicht so leicht frische Sprossen hervortreiben, so muß man besonders an diesen Orten, wo Mangel am Holz ist, den Stamm



Stamm mit sammt der Wurzel ausgraben, und an deren Stelle, in die Erde, welche ohnedem schon locker, und durch das Herausgraben der Wurzel leicht gemacht worden ist, einige Eichelhinein werfen, und mit Erde zudecken.

stens. Damit man aber auch für andere Nothwendigkeiten sorge, so soll jederzeit, wenn ein Theil des Waldes, welcher zu denselbigen Jahre bestimmt ist, ausgehacket wird, das Bauholz so gerade wächst, auch weniger Knoten und Nester hat, zu einem beständigen Walde aufbehalten, und nicht samt dem Brennholz umgehauet werden, gleichwie auch das harte Holz, welches vor die Mühler, Wagner, Tischler, Bildhauer, und andere dergleichen Handwerker brauchbar ist, nicht auf dem Heerde verbrannt, sondern zu vorgedachten Handthierungen stehen gelassen, und dem Eigenthümer zum Gewinn um einen höhern Preis verkauft werden soll.

stens. Man wird mit solchen Werkholz hinlänglich versehen seyn, wenn man in etnem
Um-



Umfange von 1600 wienerischen Quadrat-Klaffern 16 dergleichen Bäume wird stehen lassen, mit denen man bis auf den Holzschlag des nächstfolgenden Jahres alle diese Nothwendigkeiten wird bestreiten können, sie müssen aber, so viel als möglich, in Thälern und andern, abhängigen oder niedrigen Dertern gewählt werden, damit sie durch ihren Schatten die jungen Bäume an ihrem Wachsthum nicht verhindern, an sich selbst aber vor dem Anfalle der Stürme und Wirbelwinde gesichert seyn mögen. Wo aber welches Holz wächst, dieses muß öfters und zwar in einer Zeit von 40 Jahren zwey oder drey mal unterhauet werden, sowohl wegen eines größern Nutzens, als weil eine alte Wurzel nicht so leicht und auch nicht so häufig, wie eine junge Sproß und Aeste treibt; hievon finden sich Beyspiele an den Weiden oder Felbern und Pappelbäumen, denen auf einen fetten Grunde in einer Zeit von drey Jahren noch einmal so viel, und mehr Zoll an der Dicke zuwachsen, welche Bäume übrigens so geartet sind, daß die Aeste davon,

so



so lang ihre Rinde noch glatt und ohne Schuppen ist, gleich bekleiben, wenn sie auch nur einen halben Schuh tief eingegraben werden, so, daß man auf diese Art, die Anzahl der Weiden- oder Felberbäume durchs Versetzen jederzeit vermehren kann.

7tens. Das Holz soll nicht allein abgehackt, und klasterweis gelegt, sondern auch dasjenige, welches für den zukünftigen Frühling und Sommer bestimmt ist, im Winter bis zu Ende des Märzmonats oder bis in die Helfte des Aprils ausgeführt werden, daß solchergestalten die Wälder von diesem Monath an, bis zu Ende des Augustmonaths ausruhen, und gleichsam verschlossen bleiben, mithin den jungen Bäumen und zarten Sprößlingen, die im Frühjahr und so allmählich fort jedes nach seiner Art hervorsprossen und aufschlessen, durch das Fuhrwerk und Zugvieh kein Schaden zugefüget werde.

8tens. In dem ausgehackten Strich Waldes müssen nach sechs Jahren die jungen Bäume

me



me an der Wurzel fleißig gesäubert werden, damit die Stämme an sich selbst desto besser zunehmen.

Man hat sich aber in acht zu nehmen, daß man nicht den Baum selbst mit der Art verlege, oder Neste davon abspalte, sondern es müssen nur die niedrigen Sträucher und dergleichen Ruthen, die sich von der Erde auf bey der Wurzel um den Stamm schlingen, auch niemals in die Höhe wachsen, und doch dem zunehmenden Baum den Saft benehmen, abgeschnitten werden.

9. Wo ein größerer Mangel an Holz ist, da muß man sich der Säge, anstatt der Art, die meist nur zum Holzspalten gebraucht werden soll, bedienen.

10. Das Gipfelholz, und die Zweige von den umgehackten Bäumen müssen nicht weggelassen, sondern in Bündel oder Birtel eingebunden werden, da sie alsdenn, besonders, wenn sie dürrer geworden sind, mit Nutzen gebraucht werden können.

11. Da



11. Damit aber große Stammbäume, wenn sie gefällt werden, durch ihren Fall den jungen Anflug nicht beschädigen, so muß der Fall auf diejenige Seite gerichtet werden, wo am wenigsten junge Bäume stehen, überdieß muß man vermittelst der Ketten und anderer im 20. S. beschriebenen Werkzeuge einem jähen und schädlichen Falle vorbeugen, oder welches rathsamer ist: dergleichen Bäume sollen eben dazumal und an dem Orte gehackt werden, wo nach der festgesetzten Ordnung Holz geschlagen wird, oder bald geschlagen werden soll.

12. Die Waldungen müssen in so viel Jahre abgetheilt werden, als für einem jungen Anflug, zum Er wachsen, nach obigen Regeln zulänglich sind, auch keine Art eher angelegt werden, als bis dieser oder jener Schlag in der Ordnung folgt.

13. Daher wird ein emsiger Waldbirth, oder Aufseher, oder Eigenthümer der Waldungen sowohl die Anzahl der Klaster, als die
Orde



Ordnung, nach welcher sie gehauen werden sollen, in ein Buch welches zu diesem Endzwecke eigentlich aufbehalten werden muß, aufzeichnen, und zugleich die Anzahl der harten Stammbäume, welche nach ihren mancherley Gattungen zu verschiedenen Handwerken, Fabriken, Fässern und Reifen gebraucht werden können, hineinschreiben.

14. Soll man beständig Acht haben, daß denen Handwerkern nicht zugelassen werde vorgedachte Gattungen von Handwerksholz außer denjenigen Stück Waldes, welcher auf dasselbige Jahr ausgesetzt ist, zu fällen, sondern man soll ihnen insgesammt den ausgezeichneten Holzschlag anweisen, es sey denn, wenn etwa anderstwo windfällige oder aus andern Ursachen umgefallene Stammbäume zu finden wären.

15. Zum Brennholz muß man besonders dasjenige Holz nehmen, welches krumm, knorricht, auch zum Bauen und andern Nothwendigkeiten unbrauchbar ist, dahingegen die geraden,
son-



sonderlich Tannen: Fichten: und Lerchenbäume zu größern Nutzen, um Bretter, Schindeln, Latzen und anderes Baugeräthe daraus zu verfertigen, stehen bleiben sollen. Man muß demnach mit einer besondern Aufmerksamkeit darauf sehen, damit das Holz, welches für verschiedene Handwerker, als nämlich Müller Bildhauer, Drechsler, Tischler, Binder, und dergleichen tauglich ist, nicht unter das Brennholz vermischt werde, und hinwiederum gebogene und knorrichte Bäume, die um desto eher von den Holzhackern übergangen werden, je schwerer sie zum Umhauen sind, nicht stehen gelassen werden.

16. Die vornehmste Regel aber von der Pflege der Wälder bestehet darinnen, daß das Holz nicht hin und wieder ohne Unterschied unordentlich und ungewählt gefället werde, sondern daß die Ordnung im Umhauen von Stamm zu Stamm genau beobachtet, auch den Holzhackern eingeschärft werde, keinen alten unnützen Baum bloß deswegen, weil er sich mühsam umhauen oder spalten läßt, stehen zu lassen; sondern alle



Bäume, die zum Fällen taugen, ausgenommen diejenigen, welche noch zum Bauwesen brauchbar werden können, oder zum Saamen gelassen worden sind, mit sammt den Stämmen und abfälligen Nestern zu fällen, und in Klästern zu legen, die Art aber, oder die Säge sollen sie nicht hoch über die Erde, sondern unten bey der Wurzel des Baumes ansetzen, damit so viel als möglich, der übrig gebliebene Stock der Erden gleich sey. Doch ist diese Eintheilung der Schläge auf eine gewisse Reihe Jahre nicht von kleinen Theilen der Wälder zu verstehen, so vielleicht die Edelleute bey ihren Edelhöfen, oder die Unterthanen selbst auf ihre Hausstellen ausgezeichnet haben, und welche sie, doch die Unterthanen mit ihrer Grundherrschaft Vorwissen zu Winterszeit, wenn die kleinen Bäumlein durch den Fall der großen, weil sie mit Schnee bedeckt sind, nicht so sehr beschädiget werden können, auf die übrige Zeit des Jahrs auszuhacken und auszuführen sich bemühen sollen, wobey jedennoch übrigens der unten folgende 43. §. beobachtet werden muß.



17. Soll zuvörderst überall, in so weit es möglich ist, das abgefallene dürre, und hin und wieder zerstreute oder schon lang abgehackte Holz aufgesucht, zum Gebrauch zerhackt, ausgeführt, und also die Waldungen von diesen und allen andern unnützen Sträuchwerk, auch von den schädlichen Viehweiden (wo es das Alter und der Zustand des Waldes zuläßt) gereinigt werden, hierauf soll man anfangen die frischen und grünen Bäume nach den oben vorgeschriebenen Regeln zu fällen, in der Zerfällung aber muß ein gewisses Maas und Gleichförmigkeit der Schu- he beobachtet werden, damit man darnach das Holz gleicher, würflicht in Klaftern zusammen legen, und die Anzahl des jährlich geschlagenen Holzes genauer erfahren, und aufzeichnen könne.

Wenn man sich ferner anstatt der Art der Säge bedienet, so wird die Arbeit erleichtert, und man gehet zugleich mit dem Holze sparsamer um, denn es entfällt sehr vieles durch die wegspringenden Splitter und Späne, wenn die Bäume mit der Art umgehackt werden.



18. Es ist nicht rathsam, den Wagnern zu erlauben, daß sie in entlegenen und tiefen Wäldern, außer dem ordentlichen Holzschlag fällen dürfen, indem sie an dergleichen heimlichen Orten gar leicht Gelegenheit finden, Stämme und Nester von denen Bäumen zu verbergen, und auch Bretterholz heimlich zu entwenden.

19. Es wird zwar hier nicht vorgeschrieben, auf welchem Theile des Waldes dieser ordentliche Holzschlag angehen soll, da dieses von dem freyen Willen der Grundherrschaft, oder von einer klugen Waldwirthschaft, und von den guten Anstalten der vorgesetzten Waldbeamten abhängt, doch nichts destoweniger lehret die gesunde Vernunft, daß man den Anfang zum Umbauen daselbst machen soll, wo man das meiste schlagbare Holz findet, oder wo der Wald dem Wind, den Diebstählen, oder dem Einfall der Nachbarn ausgesetzt ist: insgemein aber ist zu beobachten, daß man die entferntesten Orter zuerst, und dann die nähern schlagen solle, jene, damit das umgefallene Holz nicht nach und nach

ver-



verfaule und unnützerweise zu Grund gehe, diese, daß sie auf alle Fälle und Nothwendigkeiten dem Besitzer zur Hand seyn, und erhalten werden mögen.

20. Wenn der junge Anflug schon dicht genug erwachsen ist, und der Saamenbäume nicht mehr bedarf, so müssen diese und andere Bäume, die vermög des 13. §. zum Bauen und andern dergleichen Bedürfnissen in einem ausgehackten Walde sind gelassen worden, wenn sie so stark werden, und ihre dickere Nests so weit ausbreiten, daß sie dem heranwachsenden Walde und jungen Sprößlingen nachtheilig sind, zwar umgehauet werden, doch muß man ihnen zuvor die Nests und Zweige benehmen, damit sie durch ihren Niederfall keinen großen Schaden verursachen. Und damit der umgehauete Baum um desto leichter auf diejenige Seite, wohin der Holzhacker will, hinum verfalle, so muß man diese Regel in Acht nehmen: daß man auf derjenigen Seite, wohin der Baum niedersinken soll, zuerst mit der Art einhaue, und einen hölzernen



Keil daselbst einschlage, auf der Gegenseite aber den Baum mit einer Säge entzwey schneide, und in die Lücke einen eisernen Keil hineintreibe, so wird vermöge dessen die Last des Baums auf dieselbe Seite sinken, wo er durch die ersten Artstretche ist gespalten worden. Zu diesem Endzweck kann man auch einen Baum mit Ketten und Seilen, wie es sonst üblich ist, und im 12. §. erwähnt worden, auf dieselbige Seite wenden, wohin man will: Endlich muß das zerhackte Holz aus dem dichten Walde heraus geschafft werden, damit nicht die aufwachsenden zarten Zweige und Sproßlinge zur Frühlings- und Sommerszeit, durch das Fuhrwerk und Zugvieh beschädiget und zertreten werden.

Wenn aber die niedrigen Sträucher und Pfropfreiser, durch das Vieh so sehr abgeselet und abgefressen worden sind, daß sie sich schwer oder gar nicht erhohlen können, so müssen sie lieber ausgehackt, und in Bindel oder Bürtel zusammen gebunden werden, damit sie alsdenn durch
fri-



frische Sprossen aus der Wurzel wieder hergestellt werden, und nachwachsen mögen.

21. Wo Mangel an Holz ist, und leere Plätze gefunden werden, welche weder zur Saat noch zum Weinbau taugen, diese müssen, wo es das Erdreich zuläßt, durchgeackert, widrigenfalls aber mit dem Grabscheid umgegraben, und auf die Art, wie die Weizen, mit Baumsaamen besäet, und eingeegget werden: die Eicheln und Bücheln aber müssen etliche Zoll tief in die Erde gesteckt werden, damit sie nicht durchs Wild, Vieh, oder durch die Vögel ausgefressen werden; laubichte Bäume haben gemeiniglich einen fruchtbaren Boden vonnöthen, indem sie tiefe Wurzeln schlagen, und Nahrungssaft herausziehen: Nadelbäume aber bekleiben eben so gut auf einem unfruchtbaren Boden: Uebrigens wird unten im 54. S. angezeigt werden, was für Eigenschaften jede Gattung von Saamenwerk habe, und wenn sie eigentlich angebaut werden müsse.



22. Wiewohl nun dieses nun eine allgemeine Regel ist: daß man den Holzschlag nach der einmal festgestellten Ordnung festsetzen solle, doch, wenn es anderstwo in den Wäldern alte, ausgebreitete Bäume giebt, die mit ihren Schatten und ausgespannten Nesten andere junge Bäume am Wachsthum hindern, so muß man sie lieber mit der im 20. S. anbefohlenen Vorsichtigkeit umbauen, ihre Stämme aber können nebst andern abgefallenen und verdorrten Bäumen zu Weinstecken, Schindeln, und andern solchen Dingen füglich gebraucht werden. Doch muß man den Vergleich mit den Kaufern auf die Art eingehen, daß sie die Nester und Zweige und andere dort herumliegende Stücke Holz mit dem Stamme zugleich für einen billigen Preis einkauffen, zerhacken, und theils in Klaftern legen, zum Theil aber in Bindel oder Bürtel zusammen binden lassen müssen.

23. Wer sich außer dem Nutzen auch an der Zierlichkeit der Waldungen belustiget. und einen Wald zu Spaziergängen anlegen will, der kann in einer gewissen abgemessenen Weite Eichen
und

und Buchen nach der Schnur pflanzen, allein ehe noch jene zu ihrer gehörigen Höhe und Vollkommenheit gelangen, andere Gattungen Bäume dazwischen setzen lassen, durch deren Dichtigkeit jene für den Widerwärtigkeiten der Winde beschützt werden, und daher desto gleicher und besser zunehmen können.

24. Wo aber entweder durch die Einwohner eines Orts selbst, oder durch benachbarter Grundherren Unterthanen die Waldungen schon so sehr zu Grunde gerichtet sind, daß der Erdboden wüste und leer erscheint, und nicht einmal den Namen eines Waldes verdienet, daselbst muß auch das übriggebliebene Holzwerk zum Gebrauch ausgehakt, und wenn an einem solchen Ort Mangel an Holz ist, oder andere Wirthschaftsumstände es erfordern, ein junger Wald, so wie oben ist vorgeschrieben worden, gesetzt und gepflanzt werden.

25. Die Erhaltung eines neuangelegten Waldes bedarf einer vorzüglichen Aufmerksam-



felt, damit er nicht durch neue Wege und Fußsteige verwüftet werde; man muß ihn vielmehr vor dem Weiden des Viehes und sonderlich der Ziegen (deren Stagen den Wäldern am schädlichsten und verderblichsten ist, und die demnach durch fleißige Obsicht der Obrigkeit in jeder Gespanschaft von den Wäldern gänzlich abgehalten werden müssen) sorgfältig bewahren, bis nämlich der aufgeschossene Wald, von denen unten an der Wurzel der Bäumen hervorsprossenden Zweigeln gesäubert und bereits so hoch gewachsen ist, daß das Hornvieh mit der Zunge das Laub nicht mehr erreichen und abfressen kann.

26. Weil man an einigen Orten im Winter dem Vieh laubichte Nester zu ihrer Nahrung vorzulegen pflegt, so wird dieses als ein schädlicher und der jetzigen Verordnung zuwiderlaufender Gebrauch unter einer schweren Strafe verbotzen, damit dennoch die Einwohner oder Besitzer der Waldungen dieses Vortheils nicht gänzlich beraubt werden mögen, so sollen Weiden oder Fesber- und Pappelbäume auch andere Bäu-



Bäume von starken Wachsthum um die Gärtenzäune, und andere bequeme Derter außer dem Walde gepflanzt werden, welche alsdann dem Vieh im Winter zu einem Futter dienen, und doch die abgehackten Aeste bald wieder ersetzen können.

27. Und damit endlich den Besitzern der Gebirge und Wälder ihre rechtmäßigen Einkünfte nicht entzogen oder verringert werden, so ist nichts entgegen die Sichellese, wie bisher nach Gutdünken, doch mit dem Unterschiede, daß den Unterthanen in ihrer Grundherren Wäldern 6. kr. an der gewöhnlichen Taxe nachgelassen werden, den Fremden nach vorläufig geschlossenen Vergleich gegen einen billigen Preis verdingen zu können, wofern nur dem Wachsthum des jungen Anflugs kein Abbruch dadurch geschieht.



Was bey der Anlegung und Pflege eines jungen Waldes weiter zu beobachten sey.

28. Mit dem Abhauen der Birken, und anderer dergleichen Stangen die zu Reiffen, Leitern, Wagenleitern, und andern Wagner- und Binder-Handwerksgeräthe nöthig sind, muß man behutsam umgehen, damit nicht, wie oben erinnert worden ist, zu deren Ausführung durch neue Wagenleisen die Fahrwege in den Wäldern ohne Noth vermehret werden; sondern solche Ruthen oder Stangen sollen aus dem dichten Walde, wo sie sind abgeschnitten worden, herausgezogen oder getragen werden, oder man soll vielmehr so lang keine herunter hacken, bis die jungen Eichen oder Buchen so hoch erwachsen, daß sie entweder so groß, oder größer als die abgehackten Stangen sind, und also, wenn jene umfallen, unbeschädigt bleiben.

29. Stärkere buchene oder fichtene Stangen, welche auch vor die Wagner brauchbar sind, nebst



nebst dem Zimmerholz dürfen ebenfalls nur in dem ausgesetzten Schlage gehohlet werden, und in diesem Falle wird es zuträglich seyn, sie eher, als große Stammbäume gefällt werden, abzuschneiden, und an sichere Derter zu verwahren.

30. Das Holz, welches zu Schindeln, Weinstecken, und andern dergleichen Nothwendigkeiten erfordert wird, muß gleichfalls noch eher als Brennholz geschlagen werden.

31. Es ist bekannt, daß die Unterthanen in der Absicht, ihre Aecker, Wiesen und Viehweiden zu umzäunen, sowohl aus ihren eigenen oder gemeinschaftlichen, als auch aus herrschaftlichen Waldungen, sie mögen jung oder erwachsen seyn, die Bäume ohne Unterschied, wie sie ihnen vorkommen, und zwar alle Jahre in einer größeren Anzahl umzuhauen pflegen, derowegen verbiethen Wir hiemit ernstlich, inskünftige dergleichen Bäume die noch im Saft stehen, oder nach und nach in die Höhe wachsen, und leicht zu verschließen sind, zu dergleichen Verzäunungen



zu nehmen, sondern dieses soll nur an denen Orten erlaubt seyn, welche ohnehin am Holz Ueberfluß haben, aber keinen Handel damit treiben können. Im übrigen dürfen zum Umzäunen überhaupt, weder Bretter, noch Zaunspalten, sondern Gesträuche, und solche Arten von Bäumen genommen werden, die niedrig und unansehnlich bleiben, und ohnedem nicht zu ihrer gehörigen Höhe gelangen.

32. Es wird gleichfalls für die Waldwirthschaft kein geringer Zuwachs seyn, wenn man die Häuser Stallungen, Schuppen, Scheuern oder Stadel und andere Landgebäude, nicht von Holz, wie an den meisten Orten geschieht, sondern aus zusammengestossenen Laim und Erde, oder aus rohen Roth-Ziegeln, oder auch aus Bruch- und andern Steinen, wo es hier an nichts mangelt, das Dach ausgenommen aufbauen, und aus Ruthen geflochtene Wände aufführen, oder lebendige Zäune flechten wird; die gar leicht gemacht werden können, wenn man stachelichte Gesnestern oder weiße Schlehenstauden pflanzt, oder

wenn



wenn deren schon einige aufgewachsen sind den Saamen davon in zwey Reihen untereinander, damit der Zaun desto dichter werde, in die Erde streut, und um den Vieh den Eingang zu wehren, ehe noch jene zu einem Zaune erwachsen einen Graben davor zieht.

33. Der Wälder Untergang wird auch dadurch befördert, daß man an einigen Orten in der Erndte die Garben nicht mit Strohbandern, sondern mit zusammengedrehten Ruthen zu binden pflegt, folglich wird dieser Mißbrauch schlechterdings unter einer ernstlichen Strafe abgeschafft werden müssen.

34. Es wird besonders ein junger heranwachsender Wald sehr beschädigt, wenn man die Gipfel der Bäume, sonderlich der Fichten zu Weinzeigern gebraucht, dieses muß also bey schwerer Strafe verbothen, und anstatt dessen entweder ein aus Fichtenlaub gemachtes Zeichen, oder ein grüner Kranz, und dergleichen zu Weinzeigern genommen werden.

Das



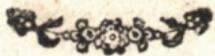
Das nämliche, was hier in Ansehung der Weinzeiger vorgeschrieben wird, ist auch von denen Bäumen zu verstehen, deren man sich bey den Feyerlichkeiten den 1. May, ferner in den Kirchen, und bey Umgängen, zu bedienen pflegt, welches hie mit ebenfalls unter einer scharfen Abhandlung untersagt wird.

35. Die Abscheelung der Baumrinden oder sogenannten Umringung der Bäume ist den meisten Wäldern nachtheilig, als welche durch diese Seuche gar leicht wüste werden und verdorren, daher muß man über solche Ausschweifungen, die ohnehin in den Landesgesetzen verbotthen sind, ein wachsames Auge haben, und den Uebertreter scharf bestrafen.

Weil aber einige Handwerker dieser Baumrinden zur Verfertigung ihrer Manufakturen nicht entbehren können; so kann man ihnen solche aus dem Schlage gegen eine Anweisung vom Grundherrschaften zukommen lassen.



36. An einigen Orten hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, in den Wäldern das dürre Gras und abgefallene Laub jährlich im Frühjahr und Herbst zu verbrennen, und, weil man ein solches Feuer mit Fleiß meistens bey windigem Wetter zu machen pflegt, zu einem unersetzlichen Schaden der Wälder, niedrige Bäume zugleich mit dem Gras versengt werden, und darauf verdorren, daher muß man dem Hirten und Hirtenknaben, als welche das Gras gemeinlich, um das Wachsthum der frischen Kräuter im Sommer zu befördern, und oft aus blosser Leichtfertigkeit anzünden, im Frühjahr und Herbst, Stahl, Feuerstein, Tobackspfeiffen und andern Feuerzeug strenge verbiethen; auch Wächter und Aufseher in den Wäldern bestellen, welche sobald sie nur einen Rauch wahrnehmen, gleich hinzueilen, die ohnweit dem Feuer befindlichen Leute fangen, und dem Richter des Orts übergeben sollen, damit sie nach vorläufiger Untersuchung die gebührende Strafe ausstehen. Das Feuer aber muß alsobald, ehe es weiter um sich greift,



gedämpft werden , und wenn es etwann schon überhand genommen , sollen auch die Nachbarn zu Hülfe kommen; hierauf sollen die eingeführten Knaben mit Ruthen , und die Alten aber mit dem Stock , oder mit der Peitsche gezüchtigt werden.

Dieser Befehl aber soll an dergleichen Orten alle Fruhjahr und Herbst öffentlich wiederholet werden , damit durch das Andenken des Verboths , und der darauf gelegten Strafe ein jeder bewogen werde , sich vor dessen Uebertretung in Acht zu nehmen.

Und gleichwie es hiemit verbothen wird das dürre Gras und Laub von den Bäumen zu verbrennen , so wird um desto weniger erlaubt seyn , frische oder verdorrte Bäume oder Stämme , und hin und wieder liegende Stücke anzuzünden , ingleichen darf auch das Kienholz , so an einigen Orten zum Leuchten gebraucht wird , oder wegen vieler Waldungen gebraucht werden könnte ,
nicht



nicht ohne eine ausdrückliche Erlaubniß gestattet werden.)

37. Junge Buchen müssen auch nur sparsam zu Spalliren gebraucht werden, und wenn einige zu diesem Behuf gegraben werden, so muß man Achtung geben, daß nicht etwa die Wurzel der andern einigermaßen beschädiget werde.

Uebrigens da die Maulbeerbäume eben demselben Dienst thun, so kann man lieber von diesen, so viel wie möglich Spalliren pflanzen, indem man ohnehin, um die Maulbeerbäume zum Vorthell des Landes zu vermehren, in jeder Gesspanschaft Gärten anlegen wird, wo man Maulbeersaamen anbauen, junge Maulbeerbäume aufziehen, und sie alsdenn allen dasigen Einwohnern, sie mögen adelich oder unadelich seyn, wenn sie sich melden werden, umsonst austheilen wird.

38. Strassen die durch Waldungen gehen, dürfen nur vier Klaftern breit seyn, damit zwey Wagen einander ausweichen können; der übrige



Raum soll durch eingesezte oder gepflanzte Bäume ausgefüllet werden; ja so gar vor die Häuser, wie man unten weitläuftiger erinnern wird, sollen für jeden Ort oder Gegend bequeme Bäume eingepflanzt werden: man muß aber dahin trachten, daß die Wege, so durch Waldungen führen, gerade fortgehen; um hiedurch sowohl den Nutzen der Wälder, als der Bequemlichkeit der Reisenden, und den Wohlstande einigermassen zu beratthen.

39. Es trägt sich öfters zu, daß an einigen zur Viehweide bestimmten Orten Schoßreißer, Sträucher und andere kleine Sprößlinge von sich selbst aufwachsen, woraus die Fruchtbarkeit des Erdbodens abzunehmen ist, welcher auch endlich, wenn man die Viehweide anderstwohin verlegte, einen Wald erzeigen könnte; an solchen Gegenden nun, muß man das Vieh nicht hüten lassen, sondern wo möglich, eine andere Viehweide aushacken, doch dabey in Acht nehmen, daß dieses nicht an einem jungen Anflug geschehe.



40. Weil die in Wäldern erbaute Waldhütten, sowohl durch Vermehrung der Familien, als durch Unterhaltung mehreres Viehes, auch selbst durch die dahin führenden Wege, und sonst, weil sie ausser den Augen sind, den Wäldungen keinen geringen Schaden zufügen; so soll es ins künftige niemanden erlaubt seyn, Häuser oder Waldhütten in den Wäldern aufzurichten, ausser wenn es der Grundherr um die Bevölkerung eines im Walde gelegenen Prædio zu bewirken verstatet hätte.

41. Wenn in den Gegenden, wo die Bäume nach der vorgeschriebenen Schlagordnung ausgehackt werden, einige alte Eichen und andere Stammbäume, vielleicht zum Aufenthalt des größern Wildprets sind gelassen worden, so müssen solche, damit sie nicht mit ihren Schatten und Ausbreitung der Nester dem jungen nachwachsenden Walde hinderlich seyn, nach der oben im 20. §. vorgeschriebenen Weise behauet werden.



42. Man muß auch die Gränzen der Wälder öfters besichtigen und erneuern, und wenn vielleicht der gezeichnete Lotterbaum vom Winde umgeworfen worden, oder sonst das Markzeichen veraltet ist, so muß, um allen Gränzzwistigkeiten, und daraus zu entstehenden Händeln und Streitigkeiten vorzubeugen, ein neues Markmahl- oder sonst kennbares Zeichen gemacht, und eine solche Gränzbefichtigung zum wenigsten alle 10. Jahre einmal vorgenommen werden.

Da es ferner kund ist, daß in denen Wäldern, die dem Gränzstreit unterworfen sind, die größten Verwüstungen und Verheerungen vorgehen, so muß die Obrigkeit diesem Uebel Einhalt thun, damit sich keine von den rechten Partheyen bis zu Ende ihres Processus unterstehe, einen solchen strittigen Strich Waldes zu ihren beydersetzigen Nachtheil auszuhacken, und zu verwüsten, sondern nur einen mäßigen, und der Nothdurft angemessenen Gebrauch von den Holzungen machen, wo sie sich nicht einen Fiscal-Process zu ziehen wollen.



43. Zu Kalch- und Ziegelöfen muß solches Holz genommen werden, welches nicht leicht verkauft, oder zu andern Nothwendigkeiten gebraucht werden kann, wie zum Exempel herumliegende Bäume und Stämme, die besonders in entfernten Wäldern anzutreffen sind, damit also andere nützlichere, frische, fruchtbare, zum Bauen und Verkauf taugliche Bäume besser angewandt werden.

44. Man muß auch aus Beyforge für die Erhaltung der Wälder den Holzkäufern nicht zulassen, daß sie die Bäume nach Gutdünken durch ihre eigenen Holzhacker umhauen lassen dürfen, sondern das veraccordirte Holz muß unter der wachsamem Obacht des Eigenthümers oder seiner Leute gefällt, oder vielmehr schon ein gehacktes und in Klaftern gelegtes Holz den Käufern angewiesen werden.

45. Die gewöhnliche Zeit des Holzschlags nimmt sonst gemeiniglich damals ihren Anfang, wenn die Bäume das Laub verkehren, und ke-



nen Nahrungsfaft mehr aus dem Erdboden an ſich ziehen.

Daher muß das Brennholz von der Hälfte oder gleich vom Anfange des Wintermonats an, bis zu Ende des Hornungs geſchlagen werden, denn nach Verlauf deſſelbigen Monats fangen die Bäume wieder an, ihren Nahrungsfaft aus der Erde zu ziehen. Hingegen zum Bauholz fällt man den Chriſtmonath und Jänner für die bequemſten Monathe. Allein dieſes gilt nur von denen Bäumen, die außer dem Waſſer gebraucht werden; denn diejenigen, ſo an ſumpfige Orter, oder ins Waſſer zu ſtehen kommen, müſſen noch grün und im vollen Saſte geſchlagen und gebraucht werden, indem ſie dazumal das Waſſer und die fremden Feuchtigkeiten nicht mehr an ſich ziehen, und demnach an einem feuchten Orte länger, als die trocknen, dauern können.

Was das Zerhacken des Brennholzes und deſſen Zuſammenlegung in Klaſtern anbelangt: ſo wird zwar größtentheils zu dieſer Arbeit vom erſten



sten des Wintermonats an , bis zu Ende des Brachmonats ausgesetzt ; das Holz kann aber dem ohngeachtet nach dem Verhältniß der Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit es zu verkauffen , den ganzen Sommer hindurch von den Holzhackern gespalten , zerhackt und in Klastern gelegt werden : nichts destoweniger aber müssen Bäume , an und vor sich selbst , wie schon gedacht worden , im Winter umgehauen , und zum Zerhacken zu rechte gemacht werden ; die umgefallenen aber , besonders Windfällinge , haben keine bestimmte Zeit , sondern können jederzeit gehackt werden : denn wenn sie nur bloß in der bestimmten Schlagzeit gehackt würden , so könnte manches durch die Länge der Zeit zu Grunde gehen , und verfaulen , und über dies wurde diese Zeit niemals hinlänglich seyn , alles mit einander zu zerhacken .

Im übrigen ist es eine bekannte Waldregel daß das Holz zu Schindeln , Weinstecken , Latzen , und andern ähnlichen Bedürfnissen blos in den Wintermonathen , wenn die Bäume keinen Saft haben , soll gefället werden .



46. Wiewohl es allerdings recht und billig ist, daß man den Armen das hin und wieder liegende kleine Holz, welches sie nämlich ohne Beil, und andere Beyhülfe mit bloßen Händen über das Knie brechen können, oder welches schon gebrochen ist, zwey Tage in der Wochen, als zum Exempel, Montag und Donnerstag, oder auf welche Tage es dem Besitzer anzuordnen beliebt, und wenn auf diese ein Feyertag einfällt, den folgenden Tag darnach aufzulesen, und auf dem Rücken nach Hause zu tragen erlaube: weil es sich aber zuträgt, daß zuweilen einige Arme diese Erlaubniß mißbrauchen, und auch frisches Holz im besten Wachsthum abschneiden, und heimlich entwenden; derowegen müssen die Richter, Jäger und Waldförster darüber hauptsächlich aufmerksam seyn, daß sie kein Beil noch Säge, noch anderes eisernes und scharfes Instrument mit sich in den Wald nehmen, wiewrigenfalls sollen sie das Instrument sowohl, als das Holz einbüßen, und noch dazu mit dem Gefängniß bestraft werden.



47. Um endlich desto eher das vielfältige Holzen der Einwohner einzustellen, so wird es nicht vergeblich seyn, wenn die Herrschaften, in deren Gebieth die Untertanen entweder in dem gemeinschaftlichen, oder in den herrschaftlichen Waldungen die Freyhett zu holzen haben, zum voraus untersuchen, und nachforschen lassen, wie viel ein jedweder Holz vunnöthigen hat, und alsdenn einem jeden nach dem Verhältniß der Waldungen, eine gewisse Anzahl Holz auf alle Jahre aussetzen lassen werden, so daß sich keiner unter ihnen bey schwerer Strafe unterstehen dürfe, weder in ihren eigenen, noch in gemeinschaftlichen Wäldern über diese abgemessene Anzahl etwas umzuhauen, noch vielweniger aber Bauholz zu fällen, oder gar ein Stück Waldes auszurotten. Sind aber diese gemeinmen, oder nach Hausstellen ausgetheilten Wälder so weittläufig, daß man auch nach der hier vorgeschriebenen Holzschlagsordnung eine Eintheilung darinn machen kann; so muß man damit ebenfalls nach der Reihe alle Jahre fort-

fab=



fahren, und auch das übrige, welches in dieser Verordnung ist vorgezeigt worden, beobachten.

48. Sumpftige und morastige Wälder müssen, wo es möglich ist, durch Wasserleitungen oder Kanäle, wodurch man das Wasser zum Fallen bringt, welches vermittelst der Abwiegung des Wassers (oder Libellation) oder durch Pfähle, die man senkrecht in die Erde hineinschlägt, und Nivelir zu nennen pflegt, erkannt werden kann, trocken gemacht, vom Schilf und Rohr gesäubert, anstatt dessen aber mit Pappelbäumen und Erlen besetzt, und also zum Vortheil des Besitzers, und zum Nutzen des gemeinen Wesens angewandt werden.

49. Weil die bey und in der Donau, Teiß, Drau, Waag und andern Flüssen befindlichen Inseln meistens weiches Holz, als Pappel, Weiden, Ulmbäume und dergleichen mehr hervorbringen, so müssen selbige alle 20. oder 24. Jahre einmal völlig von der Wurzel weggehackt; die Weiden aber, damit sie



sie frische Zweige und Aeste treiben, alle drey Jahre gestimmt werden. Aber in den sandichten Inseln, auf welchen dicke Weiden- oder Felberbäume wachsen, müssen die Ruthen alle Jahre abgeschnitten, in Bürtel gebunden, und verkauft, oder zu dem Gebrauch, welchen der Grundherr für nützlicher erachten wird, angewandt werden.

50. Da wir gewahr werden, daß die Waldungen alle Jahre abnehmen, und der Holz- mangel immer größer wird, so gehet Unser all- lergnädigster und ernstlicher Wille dahin, daß jeder Einwohner eines Hauses so lange noch vor und um sein Haus, Hof, Garten, Scheuern, und Wiesen leere und zum Baumsetzen taugliche Plätze vorhanden sind, alle Jahre, und zwar auf einen feuchten Boden, Pappel- Weiden- und Erlenbäume, auf einem laimichten und trocknen, Ulmbäume, und denn auf einem sandichten und trocknen Boden Fichten, und Tannen, oder Maulbeerbäume, aufs wenigste 20. zu pflanzen verpflichtet sey. Zu diesem Endzweck soll in et-
ner



ner jeden Gespannschaft ein Garten zu einer Baumschule angelegt werden, aus welchen hernach die zum versehen tüchtige Bäume, denen, so es verlangen werden, umsonst gegeben werden sollen, bis dahin aber soll man ihnen einige, aus denen Waldungen, wo sie wachsen, auch umsonst zukommen lassen.

Damit aber dergleichen Baumgärten, wo man Maulbeersaamen einsäen, und Maulbeerbäume ziehen wird, nicht gänzlich offen stehen, so muß man sie rund herum, mit einem Zaune von wilden Genester, oder weissen Schlehenstrauden umgeben, oder einen kleinen Graben darvor ziehen.

51. Gleichwie die gegenwärtige Waldbordnung einzig und alleinig auf das gemeine Beste abzielet, und um des Willen vorgeschrieben, wird, so ist auch Unser gnädigste Absicht im geringsten nicht, daß dadurch der Handel und Wandel, oder die Fabriquen, die dem gemeinen Wesen nützlich sind, als die königl. Bergwer-



werke und Erzgruben, Schmelzhütten, Färbereyen, Eysenhämmer, Glashütten, Salpeter- Vitriol- und Pottaschen = Brennerereyen, (doch mit Beobachtung Unserer in Ansehung der erteilten und kund gemachten allergnädigsten Befehle und vorhergehenden Verordnungen, die durch Unsere königl. Statthalterey kund gemacht worden sind,) und dergleichen in Ansehung ihrer Kunst oder Profession einen Mangel am Holz leiden sollen: sondern es ist vielmehr der Endzweck dieser ganzen Waldordnung, daß sie beständig in einem blühenden Zustande erhalten und gleichsam verewiget werden mögen; Ja wo die Wohlfahrt des Landes und ein hinlänglicher oder vielleicht auch überflüssiger Vorrath am Holz auch anderwärts einige aufzurichten erheischt, so sollen selbtige nach vorläufiger Anmel- dung diesfalls bey unserer Staatthalterey zum Nutzen des gemeinen Wesens, der Handlung und der Besitzer selbst errichtet werden.

52. So werden auch die Besitzer der Waldungen sorgfältig darauf zu sehen haben, daß
die



die Arendatores oder aufgenommenen Holzhafter die Fichten= Lerchen= und Tannenbäume, welche man sonst auf hohen und entfernten Gebirgen umhauen, vermittelst der Sommerbäche in die Thäler hinunter schwemmen, und also bis zu den nächsten Flüssen schwimmen läßt, nach der hier vorgeschriebenen Weise ganz unten an der Wurzel, nicht aber wie oft geschieht, 4. 5. auch 6. Schuh hoch über der Wurzel abhacken.

53. Hiernächst ist es auch bekannt, daß ungetheilte Wälder, die mehr als einen Grundherrn haben, meistentheils deswegen verwüstet werden, weil keiner auf ihre Erhaltung bedacht ist, sondern einer über den andern unrechtmäßiger Weise ohne Unterschied, und ohne die gehörige Gleichförmigkeit zu beobachten, den übrigen Mitbesitzern zu einem unersetzlichen Schaden Winter und Sommer, und im ganzen Jahr Holz schlagen läßt.

Damit nun auch diesem Verderben gebührend gesteuert werde, so wird hiemit die Obrigkeit



Zeit in einer jeden Gespannschaft dafür zu sorgen haben, daß dergleichen Wälder und Holzungen entweder nach Vorschrift der Geseze unter die gemeinschaftlichen Besizer gleich getheilet werden, oder daß sie selbst in Ansehung der Erhaltung und Nutzung ihrer Wälder einen einmüthigen und mit dieser Verordnung übereinstimmenden Vergleich schließen.

54. Endlich damit auch die Art und Weise, und die Zeit, Bäume zu säen oder zu pflanzen bekannt werden, so hat man davon allhier folgenden Unterricht beygefügt:

I. Eichen und Bucheln, die ohnehin bekannt genug sind, müssen hauptsächlich an einem schattigten Orte, wo die Sonnenstrahlen nicht so sehr durchdringen können, und zwar im April eine Spanne tief, und eine Elle weit von einander eingesäet werden; und eben so muß man auch mit dem Saamen der Lerchenbäume, und Weißfichtenbäume umgehen, denn der Saame von der andern Gattung Fichtenbäume, die man



Kienfichten (Rothfichten) nennt, wird schon im Jänner reif.

2. Die größern oder sogenannten Rothbuchen tragen dreyeckigte Kastanienbraune Früchte die man Eckern heißt, und im Herbst stecken muß.

3. Die kleinen oder sogenannten Weißbuchen, bringen eine Frucht, wie eine große Linse, die in einer länglichten unter den Blättern hervorstehenden Schale eingeschlossen ist.

4. Der Saamen von den Pappelbäumen ist sehr klein, und dem Rohnsaamen ähnlich, zeitigt im May, und verfliegt bald in der Hitze, daher man ihn gleich in den ersten Tagen sammeln muß.

5. Der Lindenbaum trägt runde Beerlein.

6. Der Birkensamen steckt in herunterhängenden Zapflein, und wird um das Ende des Brachmonats reif.



7. Der Saamen von beyderley Buchen- und Lindenbäumen muß im April, der Birken- saamen gleich, wenn er reif ist, auf einem trockenen umgeackerten, der Pappelsaamen aber auf einem halb feuchten Boden eingesäet werden. Und obschon die Birken und Pappelbäume und mehr dergleichen, auch manchmal von sich selbst aufwachsen, so wachsen sie doch nicht so schön und gerade, sondern meistentheils gebogen und krumm; die gesäeten hingegen bekommen ihre gehörige Proportion.

8. Fichten, Tannen, und andere Bäume von dieser Gattung tragen Zapfen, welche in einer warmen Stube im Mörser zerstoßen, und der darinnen steckende Saamen herausgenommen wird. Und wiewohl diese Bäume sich auch von sich selbst in den Fichten- und Tannen- Wäldern fortpflanzen, so geschieht es doch zuweilen, daß sie, besonders wenn ein dürerer Sommer einfällt, abnehmen; und in diesem Fall muß man, wenn der Ort bewachsen ist, das Gras vermittelst des Pflugs herausreißen, den Erdboden umackern,



ckern, und frischen Saamen daselbst hinetnstreuen, derowegen müssen zu diesem Behuf die Zapfen fleißig und häufig gesammelt und aufbehalten werden.

55. Weil nun endlich, um diese heilsame, und sowohl dem gemeinen Wesen, als den Privatpersonen und Waldbesitzern zuträgliche Holzfallungs = Ordnung und Einrichtung überall einzuführen, besonders erfordert wird, daß man genau über deren Beobachtung und Ausübung halte, so soll diese Sorge in einer jeden Gespannschaft, einer obrigkeitlichen Person unter einer gewissen Besoldung übertragen, und die Waldförster oder Jäger davon unterrichtet, auch wo es geschehen kann, andere die mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen sind, über die Waldungen gesetzt werden.

Und da wir auch allergnädigst vorhersehen, daß durch diese Einrichtung und in Ansehung des Holzschlags und Erhaltung der Wälder vorgeschriebene Verordnung dennoch lange nicht das
gan-



ganze Werk, worauf Wir allergnädigst bedacht sind, an allen Gegenden dieses Reichs, in allen Fällen vollkommen und füglich zu Stande kommen kann: so erklären Wir htemit allergnädigst daß unsere heilsamen köntgl. Absichten hauptsächlich dahin gehen, den Eigenthumsherrn dergleichen Derter, die ihre unterthänige Zuflucht zu Uns nehmen, und Uns ihre Anliegen melden werden, hilfreiche Hand zu leisten: und daß alle diejenigen, die Unsern gnädigen Absichten, und der gegenwärtigen methodischen Vorschrift mit einem besondern Eifer, und Emsigkeit nachzukommen, und andern mit guten Beyspielen vorzuleuchten sich bestreben werden; sich Unserer K. K. Gnade und Huld versichern können: anbey bezeugen Wir gnädigst, daß Wir nichts sehnlicher wünschen und verlangen, als das Beste und die Wohlfahrt Unsers treuen und geliebten apostolischen Königreichs zu befördern, und daß Wir diese mütterliche Vorsorge unter die vornehmsten und angenehmsten Bemühungen in Unserer hohen köntgl. Würde rechnen.



Nach dieser Verordnung demnach sollen sich alle und jede zu richten wissen, weil sie dadurch Unsern allergnädigsten Willen, der ihren eigenen Nutzen, und gemeine Beste einzig und allein zum Endzweck hat, und einem jedweden erspriesslich ist, erfüllen werden. Gegeben in Unserer Erzherzogl. Stadt Wien in Oesterreich den zwey und zwanzigsten des Christmonats im Jahr Christi ein tausend sieben hundert und neun und sechs-
zig, Unserer Reiche des Ungarisch Böhmischen und anderer im 30. Jahr.

Maria Theresia

(L.S.)

Graf Franz Esterhazi.

Ferdinand Scultety.



Utriusque Ordinis Sylva.

Juxta hic descriptam methodum, et Annorum Seriem distributa in perpetua tempora de Anno in Annum succidi durareque poterunt.

